

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des  
Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche  
Vorgaben

# STELLUNGNAHME DER TRANSNETBW GMBH

05.05.2023 / Stuttgart

Ansprechpartner: Florian Reuter, Teamleiter Nationale Politik  
[f.reuter@transnetbw.de](mailto:f.reuter@transnetbw.de), +49 173 6502085

## 1.0 ALLGEMEIN

Die TransnetBW GmbH begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Anpassung des deutschen Rechts an die Vorgaben des EuGH-Urteils vom September 2021. Ebenso erachten wir es als positiv, dieses Verfahren zu nutzen, um Regelungen etwa zur Beschleunigung von Planung und Umsetzung des Netzausbaus zu implementieren.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme erheben die nachfolgenden punktuellen Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und behalten wir uns vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzend Stellung zu nehmen.

## 2.0 ARTIKEL 1 ENWG

### § 13 Abs. 6a Satz 4 (neu):

§ 13 Absatz 6a EnWG ermöglicht Übertragungsnetzbetreibern den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK-Anlagen um sie netzdienlich ins Engpassmanagement einbeziehen zu können.

Bisher konnten die ÜNB ca. 300 MW Zuschaltpotential mit einhergehender Abschaltung von ca. 300 MW KWK Erzeugung in den Anlagen erschließen. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von EE-Strom vorangetrieben und insgesamt mit den Anlagen ein netzdienlicher Leistungshub von ca. 600 MW erreicht.

Vertragliche Vereinbarungen gemäß §13 Abs. 6a müssen für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden und dürfen gleichzeitig eine Geltungsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2028 haben- Ende 2023 läuft die gesetzliche Frist damit de facto aus.

Insbesondere die Öffnung des geographischen Anwendungsbereiches vom norddeutschen „Netzausbauggebiet“ hin zum Gebiet außerhalb der „Kohleregion“ zur Jahresmitte 2021 hat weitere Anwendungsfälle und Projektierungsvorhaben ermöglicht. Die aus der Covid-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und den daraus folgenden Lieferschwierigkeiten resultierenden Verzögerungen bei der Errichtung der Anlagen trafen die im südlichen Bereich der Regelzone befindlichen Projekte deshalb von Anfang an - die Folge waren neben Planungs- und Umsetzungsverzögerungen auch bei bereits bewilligten Projekten.

Gleichzeitig ergeben sich anhand der Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte.

Eine Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2030 würde Investitionssicherheit für diejenigen Projekte schaffen, die wegen der dargelegten unverschuldeten Verzögerungen in Bedrängnis geraten sind.

### Formulierungsvorschlag:

*„...Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und kann höchstens eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2028<sup>28</sup>30 haben; sie ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln....“*

### **§ 13 Abs. 6b Satz 2 EnWG (neu):**

Ziel der neuen Regelung aus Mitte 2022 ist es, die Abregelung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch Strombezug von zuschaltbaren Lasten zu minimieren. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen hierfür erstmals zum 1. Juli 2023 eine gemeinsame Ausschreibung vornehmen, an der zuschaltbare Lasten teilnehmen können, sofern diese die in § 13 Abs. 6b Satz 4 genannten Kriterien erfüllen.

In der Regelung bestehen aus unserer Sicht mit dem Verbot einer Teilnahme von Anlagen, die die in den letzten zwölf Monaten Strom an den Strommärkten bezogen haben und der Pflicht zur Bilanzkreis-Führung signifikante Teilnahmhürden für potentielle Anbieter. Wir gehen daher auf Basis des aktuellen Gesetzestextes und der Branchenrückmeldung davon aus, dass keine Anlagen an der Ausschreibung teilnehmen können bzw. würden. Somit ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Ausschreibung nach § 13 Abs. 6b EnWG einen Beitrag für eine verringerte Abregelung von erneuerbarer Energien i. S. d. § 13 Abs. 1 EnWG würde liefern können. Die Errichtung der Plattform würde stattdessen insbesondere Kapazitäten bei den ÜNB binden, dem absehbar kein signifikanter Nutzen gegenübersteht.

**Unter der Voraussetzung, dass bis Ende September 2023 ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der eine signifikante Netzdienlichkeit für die Nutzung von potenziell abgeregelten EE-Strom ermöglicht, kann eine gemeinschaftliche Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber bis Mitte 2024 noch bewältigt werden. Wir möchten Sie daher bitten, die Frist zur Umsetzung in einem ersten Schritt zeitnah um mindestens ein Jahr auf den 01.07.2024 zu verlängern. Dies kann durch die vorgeschlagene Änderung des § 13 Abs. 6b Satz 2 erfolgen.**

Derzeit laufen parallel mehrere konzeptionelle Abstimmungen für einen möglichen Rahmen, die den Anpassungsbedarf der Bestandsregelung des § 13 Abs. 6b EnWG deutlich machen. Kürzlich wurde z.B. bei der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ der inhaltliche Rahmen aufgegriffen. Wir würden die durch die Fristverschiebung zusätzlich gewonnene Zeit gerne nutzen, um mit Ihnen gemeinsam zu erörtern, wie eine Ausschreibung für zuschaltbare Lasten netzdienlich und effizient ausgestaltet sein könnte.

Neben der vorgeschlagenen Verlängerung im § 13 Abs. 6a Satz 4 EnWG und der Anpassung des § 13 Abs. 6b EnWG sollte in der weiteren konzeptionellen Ausgestaltung auch ein netzdienlicher Rahmen für Power-to-X Anlagen und Elektrolyseure geschaffen werden. Gerne möchten wir uns an der Entwicklung diesbezüglicher Konzepte mit Ihnen beteiligen.

Formulierungsvorschlag:

„...Die Ausschreibung nach Satz 1 erfolgt erstmals zum 1. Juli 20234....“

#### **§ 20 Abs. 5 (S. 12):**

Der letzte Satz der Einfügung unter dd) sollte gestrichen werden. Die Verankerung der Verpflichtung zum vollständigen Ausgleich im EnWG begrenzt unnötigerweise die Weiterentwicklungsmöglichkeiten für die Regelenergie- / Ausgleichsenergiemärkte. In einem von EE-Einspeisung dominierten System können systemdienliche Reaktionen von Bilanzkreisen auf Ungleichgewichte (z. B. dezentrale Speicher, die auf einen Windüberschuss reagieren), notwendig werden, um das Leistungsgleichgewicht zu vertretbaren Kosten aufrechterhalten zu können.

#### **§ 21 Abs. 3 Ziff. 3 h) (Seite 17):**

Der Begriff „Elektrizitätsverteilernetze“ sollte durch „Elektrizitätsversorgungsnetze“ ersetzt werden, da auch die Übertragungsnetzbetreiber von der Regelung betroffen sind.

#### **§ 21a EnWG (Seite 18):**

Hier werden Aspekte aufgelistet, zu denen die BNetzA im Rahmen ihrer Befugnisse Entscheidungen treffen kann. Die Auflistung scheint nicht abschließend, sondern hebt wesentliche Punkte („insbesondere“) hervor. Das ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, es sollte aber ein zentraler Aspekt ergänzt werden:

*„(x) zur Bestimmung von Zinssätzen, die eine angemessenen, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals gewährleisten“*

Nachdrücklich zu unterstützen ist, dass Digitalisierungsmaßnahmen unter §21a explizit unter Kostenanteilen aufgeführt sind, die als nicht beeinflussbar angesehen werden können.

#### **§ 73 EnWG (Seite 33):**

Das formulierte Begründungserfordernis (Einhaltung "Stand der Wissenschaft") ist wenig aussagekräftig. Sinnvoller wäre eine Verpflichtung der BNetzA, die getroffenen Auswahlentscheidungen (z.B. bei EK-Zins, Xgen) abzuwägen und zu begründen. Die Begründung sollte gerichtlich überprüfbar sein. Der BDEW hat hier einen sachgerechten Formulierungsvorschlag gemacht:

*„§ 73 Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung*

*(1) Entscheidungen der Regulierungsbehörde sind im Hinblick auf die Anforderungen an eine uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung in vollem Umfang zu begründen. In der Begründung sind alle tatsächlichen und rechtlichen Gründe zu benennen, die die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Begründung von Entscheidungen auf der Grundlage von § 21a [und ...] umfasst insbesondere die Sachverhaltsermittlung, die Methodenauswahl und Methodenapplication sowie eine Bewertung im Hinblick auf die mit der Entscheidung verfolgten Ziele. Einwendungen der Beteiligten und weitere Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, sind zu bewerten.“*

## 3.0 ARTIKEL 7 AREGV

### § 32 ARegV (Seite 43):

Der Referentenentwurf schlägt die Streichung des Paragraphen vor, obgleich die ARegV noch 5 weitere Jahre gelten soll. Die Streichung darf jedenfalls nicht dazu führen, dass bestehende Festlegungen für die 4. RP keine Gültigkeit mehr haben. Wir gehen nicht davon aus, dass dies damit intendiert ist, ein entsprechender klarstellender Hinweis wäre aber sinnvoll.

## 4.0 THEMENKOMPLEX NETZAUSBAU

### Grundsätzliche Stellungnahme und Bewertung

Die den gesetzlichen Änderungen des Referentenentwurfes zur EnWG-Novelle immanenten

- Vereinfachungen in Planungs-, Genehmigungs-, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren (z.B. §§ 43, 44b, 45, 49a und c EnWG, §§ 3, 5 NABEG), namentlich die weitere Eingrenzung der Prüfung räumlicher Alternativen sowie das Ziel der Schließung von Lücken bei der rechtlichen Sicherung von Bestandsleitungen
- verstärkt auf Digitalisierung setzenden Beteiligungsschritte (z.B. §§ 7, 9, 20, 22, 24 NABEG)
- getroffenen Definitionen und Klarstellungen (z.B. §§ 3, 5a, 16, 18 IIIb, 28 II NABEG)
- entfallenden Berichtspflichten (z.B. § 12d EnWG, § 5 BBPlG, § 2 Abs. 5 EnLAG),
- i.d.R. entfallenden Anhörungspflichten sowie Veränderungssperre auch bei BFP-Verzicht (§ 16 NABEG),
- Erleichterungen beim vorzeitigen Baubeginn (§ 44c EnWG) sowie
- formulierten Übergangsregelungen (§ 35 NABEG, § 118 Abs. 49 EnWG)
- Klarstellungen zum Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 11 EnWG)
- Möglichkeit der schriftlichen Erklärung der Vollständigkeit durch den Vorhabenträger (§ 43a EnWG, § 9 und § 21 NABEG)
- Anerkennung der Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung der Zwecke des § 1 S. 3 NABEG

**werden ausdrücklich begrüßt**, da sie der Beschleunigung der Vorhabenumsetzung dienen.

**Vereinfachungsoptionen** sehen wir insbes. wie folgt:

- Einige Vereinfachungen werden nur für das NABEG festgelegt und sollten auf Verfahren nach EnWG ausgeweitet werden, z.B. dass die Veränderungssperre nach § 16 NABEG der BNetzA bei Verzicht auf Bundesfachplanung o.ä. zukünftig mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, aber nach EnWG weiterhin nur ab Auslegung der Antragsunterlagen gilt; ebenso beschränkt sich die Bekanntmachung

des Planfeststellungsbeschlusses zukünftig vorwiegend per Internet auf das NABEG (§ 24 NABEG).

**Nachbesserungsbedarf** sehen wir bei folgenden Punkten:

- Bei § 45 EnWG - hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen (Details dazu s.u.)
- Es gibt durch die Anpassung des § 3 NABEG und Folgeänderungen einen Wertungswiderspruch, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine isolierte Maständerung anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sein kann, die als Bestandteil eines Seiltausches genehmigungsfrei wäre.
- **In § 16 Abs. 7 NABEG sollte eine Veränderungssperre nicht nur bei behördlichem Bundesfachplanungsverzicht, sondern auch in Fällen des § 5a Abs. 4a möglich sein.**

### **Stellungnahme zu einzelnen Punkten**

#### **§ 11 Abs. 4 EnWG (Seite 7):**

Die Regelung und ihre Ausgestaltung als Klarstellung wird als sehr sinnvoll begrüßt.

Anregung: Es wäre hilfreich, in die Begründung konkrete Beispiele für nicht mehr erforderliche Sicherheiten aufzunehmen. Zu nennen wären hier insbesondere Sicherheiten für den Rückbau im Außenbereich nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB, aber auch Sicherheiten für Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG. Erfasst werden sollen neben bundesrechtlichen Regelungen auch Sicherheitsleistungen nach landesrechtlichen Regelungen insbes. der LandesNatSchG und der Bauordnungen der Länder.

#### **§ 43 Abs. 3 EnWG (Seite 25):**

Es ist zu begrüßen, die Stärkung des Bündelungsgebotes aus dem NABEG nun auch in den Anwendungsbereich des EnWG zu erweitern. Es wurden in § 43 Abs. 3 die Sätze 2-6 neu eingefügt. Nach Satz 6 sind die Regelungen bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil, somit nicht für das Küstenmeer anzuwenden, was nachvollziehbar ist. Hier scheint es allerdings noch einen redaktionellen Fehler in Satz 6 sowie in der Gesetzesbegründung zu geben. Denn Ziel des neuen Satz 6 sollte es sein, die gesamten neuen Regelungen (Sätze 2-5) auf den landseitigen Teil von Offshore-Anbindungsleitungen zu beziehen. Dies ist insbesondere auch hinsichtlich der in der Regel als Freileitungen ausgeführten AC-Anbindungen der Konverter an die Netzverknüpfungspunkte erforderlich.

Wir schlagen daher vor, § 43 Abs. 3 S. 6 sowie die Begründung zu Art. 1 Nummer 39 wie folgt zu formulieren (Änderungen rot hervorgehoben):

*„Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden“*

*„Zu Nummer 39 (§ 43 Absatz 3)*

*[...]*

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 5 6 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.“

In der Gesetzesbegründung zu § 43 Abs. 3 sollte folgende Klarstellung am Ende des ersten Absatzes ergänzt werden:

*„Neben den im Gesetz als Regelbeispiele in Satz 4 aufgeführten zwingenden Gründen des Naturschutzrechts sind auch andere zwingende rechtliche Gründe z.B. des Immissionsschutzrechts sowie andere zwingende Gründe, etwa betriebliche, technische oder Sicherheitsanforderungen erfasst.“*

Zudem sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Regelung des § 43 Abs. 3 EnWG auf die Teilbereiche Anwendung findet, in denen der Ersatzneubau/Parallelneubau beantragt wird. Nur in diesen Teilbereichen wird die Alternativenprüfung beschränkt. Diese Teilbereiche sind nicht notwendigerweise identisch mit Vorhabenabschnitten. Damit hat es der Vorhabenträger durch seine Antragsformulierung in der Hand, die Rechtsfolge von § 43 Abs. 3 zur Anwendung zu bringen.

#### **§ 43a EnWG (Seite 25):**

Es ist zu begrüßen, dass Diskussionen über die Vollständigkeit der Unterlagen zukünftig über die Abgabe einer Erklärung zur Vollständigkeit beendet werden können. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch eine solche Erklärung die verfahrensführende Behörde nicht von ihrer tragenden Verantwortung für Inhalt und Ablauf des Verfahrens befreit. Unzutreffend ist zudem der Verweis in der Gesetzesbegründung auf den Maßstab der Genehmigungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Vollständigkeit ist gemäß § 73 VwVfG dann gegeben, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden kann. Sowohl durch Einwendungen im Verfahren als auch die weitere inhaltliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Planänderungen durchzuführen oder einzelne fachliche Aspekte seitens des Vorhabenträgers zu ergänzen. Dies ist im Verfahrensablauf normal und steht der Vollständigkeit im Sinne von § 73 VwVfG nicht entgegen.

#### **§ 44b EnWG (Seite 26):**

Ggf. sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass mit dem „Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ bzw. „der Plan der Enteignungszulässigkeit“ schlicht die zeichentechnische Abbildung der Bestandsanlage mit einer Plandarstellung gemeint ist.

Generell könnte man das Ziel auch einfacher durch eine Planfeststellungsfiktion für Bestandsleitungen erreichen.

#### **§ 45 EnWG (Seite 26):**

In Bezug auf die Änderung Art. 1 Nr. 43 lit. c) aa) sollte eine Klarstellung erfolgen. Aus der Systematik der weiteren Regelungen und Änderungen ergibt sich, dass auch für die durch den Entwurf neu einzuführende Kategorie in § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E die eigenständige Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht erforderlich sein soll. Um dieses Verständnis klarzustellen sollte dies jedoch auch in § 45 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz zum Ausdruck gebracht werden, indem der Verweis auf Abs. 1 Nr. 2 an dieser Stelle ergänzt wird.

Die Änderung Nr. 43 lit. c) aa) sollte wie folgt gefasst werden:

In Satz 1 werden nach den Wörtern "des Absatzes 1 Nummer 1" die Wörter "und Nummer 2" und nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.

#### Zur Begründung Nr. 43

Zu c (§ 45 Abs. 2)

Der Satz

*„Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 45 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar.“*

sollte umformuliert werden in:

*„Sie sind ihrem Umfang nach weder mit den dort genannten noch mit den in § 43 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar“*

Zu aa)

Hier ist von Satz 1 die Rede. Nr. 2 und der Bestandsplan wurden in Satz 1 aufgenommen, nicht in Satz 3.

Zu bb)

Vorschlag: Streichung, sonst verweist die Begründung zur Änderung des Abs. 2 S. 3 auf den Abs. 2 S. 3, also sich selbst.

#### **§ 3 Nr. 1 NABEG (Seite 44):**

In Art. 12 Nr. 1 lit. b) wird mit den Wörtern "auch durch ein neues leistungsfähiges Seilsystem" eine neue Begrifflichkeit eingeführt, deren Sinn nicht klar ist. Es wird empfohlen, auch hier den aus der Umbeseilung bekannten Maßstab "neues leistungstärkeres Seilsystem" zu verwenden. Zugleich werden die "geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten" mit von der Definition des Seiltausches umfasst. Zur Wahrung einheitlicher Maßstäbe wird im Vergleich zu § 49b empfohlen, den Maßstab auch hier in "geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen" zu ändern.

Im Übrigen droht derzeit ein Wertungswiderspruch zwischen dem genehmigungsfreien Seiltausch und der anzeigepflichtigen standortnahen Maständerung in Bezug auf Änderungen der Masthöhe. Durch diesen Wertungswiderspruch droht insbesondere die Umsetzung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs verzögert zu werden, wenn hierfür ortsabhängig zur Einhaltung von Sicherheitsabständen Masterrhöhungen erforderlich werden und als standortnahe Maständerung in jedem Fall anzeigepflichtig sind. Insoweit wird empfohlen, zur Einheitlichkeit der Maßstäbe auch standortgleiche Maständerungen einschließlich einer Masterrhöhung um bis zu 5% vom Begriff der Änderung auszunehmen. Dies könnte durch Anfügung der Wörter "oder die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich einer



Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent nebst geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen und den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortgleiche Maständerung)“ erfolgen.

Zu b)

Es wird vorgeschlagen statt „mit“ geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten „einschließlich“ zu formulieren. Dies dient der Verdeutlichung, dass ein genehmigungsfreier Seiltausch auch dann vorliegt, wenn keinerlei geringfügige/punktuellen bauliche Änderungen damit einhergehen.

**§ 5 Abs. 2a NABEG (Seite 45):**

Zur besseren Verständlichkeit sollte hier zur Vorgängerfassung zurückgekehrt werden, die redaktionell etwas geändert wurde. Diese lautete: „gilt abweichend von Absatz 2“.

**§ 9 NABEG (Seite 45):**

Zu: lit c)

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

**§ 21 Abs. 5 NABEG (Seite 46):**

Siehe oben. Die Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 40 gelten entsprechend.

**§ 22 Abs. 1 NABEG (Seite 46):**

Im Interesse der Beschleunigung/Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens von Stromleitungsvorhaben nach dem EnWG sollte § 22 NABEG zumindest perspektivisch inhaltsgleich in das EnWG (§ 43a EnWG) übernommen werden. Nach § 22 Abs. 3 NABEG ersetzt die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet die physische Auslegung. Diese Regelung ist übergreifend auch für Genehmigungsverfahren nach dem EnWG äußerst sinnvoll. Dies gilt auch für andere Regelungen zur Digitalisierung, die aktuell unterschiedlich in NABEG bzw. EnWG geregelt sind.

**§ 28 S. 2 NABEG (Seite 47):**

Im Zuge der Novellierung böte es sich an, den § 28 NABEG in Gänze an die Begrifflichkeiten des ROGÄndG anzupassen (Raumverträglichkeitsprüfung statt Raumordnungsverfahren).

**§ 33 Abs. 1 NABEG (Seite 47):**

Die Sanktionierung knüpft an die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabe von unvollständigen Unterlagen entgegen einer Erklärung des Vorhabenträgers zur Vollständigkeit an. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer Erklärung und entsprechende Einreichung von Unterlagen nicht bereits dann leichtfertig ist, wenn die Behörde ihrerseits in - nach Ansicht des Vorhabenträgers - rechtlicher Überdehnung des Maßstabs der Vollständigkeit die fachliche Meinung vertritt, dass die Unterlagen unvollständig sind. Der entsprechende

Hinweis der Genehmigungsbehörde indiziert folglich nicht das Vorliegen eines objektiv zu prüfenden und zu bewertenden Pflichtverstoßes im Sinne der Regelung. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger die Einreichung der Unterlagen nach den Maßstäben der Rechtsprechung zur Vollständigkeit für fachlich vertretbar erachtet. Andernfalls würde der Beschleunigungszweck der Regelung verfehlt, da der Vorhabenträger bei jedem fachlichen Diskurs mit der Genehmigungsbehörde über die Vollständigkeit der Unterlagen die spätere Sanktionierung fürchten und somit von der Abgabe der Vollständigkeitserklärung absehen müsste.